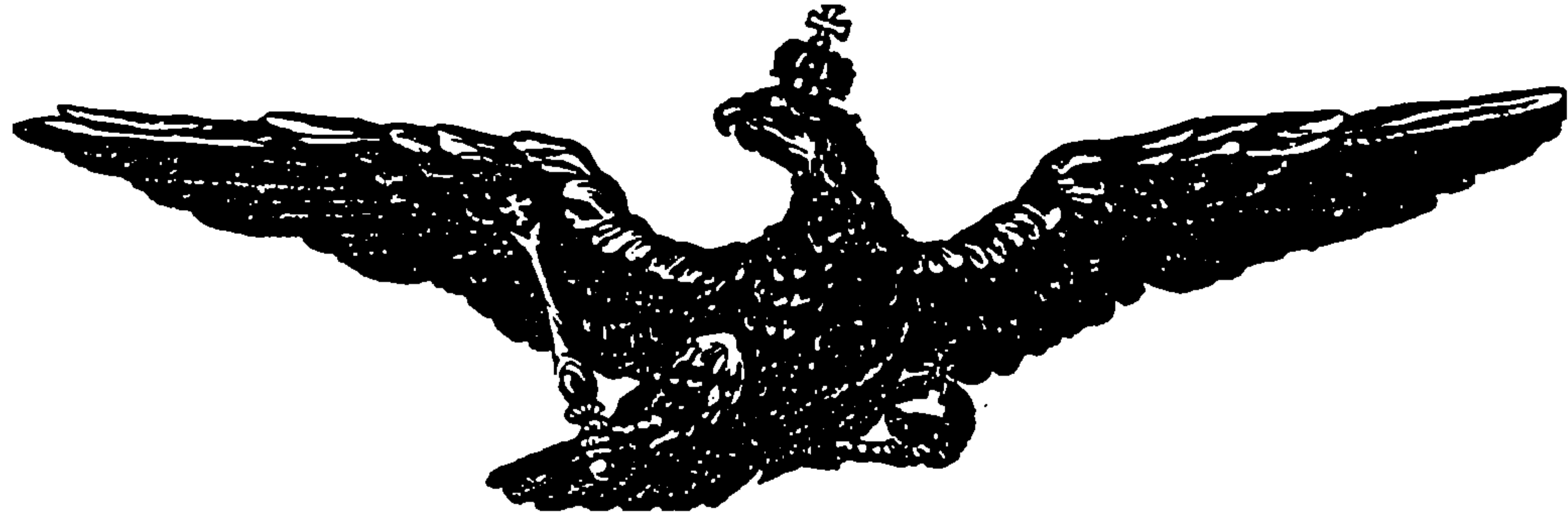


Zeltower Kreisblatt.



Ercheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 69.

Berlin, den 27. August 1881.

26. Jahrg.

Ministerium des Innern. Berlin, den 6. August 1881.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß noch vielfach von den Polizeibehörden, bezw. Amtsvorstehern die Verfügung vom 2. April 1880 (Ministr.-Bl. S. 83), wonach fortan die Polizeibehörde des Wohnorts des Versicherungsnehmers die im §. 14 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Unbedenklichkeitserklärung auch in dem Falle abzugeben hat, daß das zu versichernde Objekt sich an einem anderen, außerhalb ihres Amtsbezirks belegenen Orte befindet, außer Acht gelassen werde.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich in Folge dessen ergebenst, gefälligst den Polizeibehörden bezw. Amtsvorstehern Ihres Bezirks aufzugeben, künftighin stets der in der Verfügung vom 2. April 1880 gegebenen Weisung gemäß zu verfahren.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Herfurth.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Neefe, Hochwohlgeboren zu Potsdam. I. A. 5972.

Berlin, den 23. August 1881.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnissnahme hierdurch mit.
Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 13. August 1881.

Bezirksrath für den Regierungsbezirk Potsdam. B. R. 1199.
Auf den Bericht vom 25. Juni d. Jz. erwidere ich Erw. Hochwohlgeboren, daß ich die Circular-Verfügung der vormaligen Abtheilung des Innern der hiesigen königl. Regierung vom 10. Januar 1874 — I 2403/12 — und daran anschließend, diejenige des Bezirksraths vom 22. Decbr. 1876 — B. R. 112 — die Ertheilung ausnahmsweiser Genehmigungen zu größeren Reparaturen nicht feuersicher gedeckter Dächer — §. 9 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 15. März 1872 — betreffend, durch den Artikel I der Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. Mai 1877 — Regier.-Amtsbl. S. 179 — insofern für modificirt erachte, als danach zur Genehmigung derjenigen Reparaturen von Dächern mit nicht feuersicherem Materiale, welche ein Sechstel des Daches in zusammenhängender Fläche nicht überschreiten, die Amtsvorsteher, als Verwalter der Localpolizei, competent sind.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich, in dieser Beziehung die Letzteren gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Wenn es sich um Genehmigung von Reparaturen von größerem, als dem vorbezeichneten Maximalumfange handeln sollte, so würde über die Ertheilung derselben den Eingangsallegirten Bestimmungen gemäß Ihrerseits zu befinden sein.

An den königlichen Landrath Herrn von Arnim, Hochwohlgeboren, Templin.

Berlin, den 23. August 1881.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnissnahme und Beachtung hierdurch mit.
Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. August 1881.

Bekanntmachung.

Der Amtsvorsteher, Standesbeamte und Gemeinde-Vorsteher Mosisch zu Treptow ist während der Zeit vom 27. d. Mts. bis zum 17. September cr. an Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte durch Abwesenheit verhindert und wird während dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Treptow“ bezw. als Gemeinde-Vorsteher von Treptow durch den Gärtnerei-Besitzer Hoffmann zu Treptow und in seiner Eigenschaft als Standesbeamter des Standesamtsbezirks „Treptow“ durch den Gärtnerei-Besitzer Mosisch sen. ebendasselbst vertreten werden.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Amortisation von Rixdorfer Gemeinde-Obligationen.

Bei der heute vorgenommenen ersten planmäßigen Verloosung der pro 1881/82 zu amortisirenden 4 1/2 % Rixdorfer Gemeinde-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden und zwar:

Classe A à 200 Mark.

47 93. 101. 149. 163. 165. 172. 219. 227.
283. 317 461. 537 541. 560. 713. 721.
728. 914. 955. 968. 1011. 1031. 1044.

Classe B à 500 Mark.

9. 157 178. 193. 314. 482. 517 533. 559.
605. 762.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung zum 1. Januar 1882 hierdurch gekündigt und werden die Obligationen-Inhaber aufgefordert, die einzelnen Stücke nebst den dazu gehörigen nicht zur Einlösung gelangenden Coupons No. 4 bis incl. 10 sowie mit den Talons, bei der Zeltower-Kreis-Communal-Kasse zu Berlin, Körnerstraße 24 — 9 bis 1 Uhr — einzureichen.

Die Verzinsung der vorstehend bezeichneten ausgelosten Obligationen hört mit dem 1. Januar 1882 auf.

Für etwa fehlende Zins Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Rixdorf, den 25. Juni 1881.

Der Gemeinde-Vorstand.

Boddin, Jania. Maresch.

Berlin, den 21. März 1881.

Bekanntmachung.

die Ausreichung der Zinsreihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 betreffend.

Die Zinsreihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV werden vom 1. April d. Jz. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsreihe können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshaupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Snabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsreihe zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsreihe durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auszahlung der Zinsreihe wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachung.

Betrifft die schußfreien Tage auf den Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatz der königlichen Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

September:

5., 6., 14., 15., 21., 28.

October:

3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.

November:

2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.

December:

6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 27. Dezember 1880.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Verschiedenes.

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser wird, auf Anrathen der Aerzte, voraussichtlich schon am Montag von Schloß Babelsberg in das königliche Palais zu Berlin überfiedeln. Der „Kaiser Z.“ zu Folge hat der Kaiser die in dem Programm der für den 16. September auf Bellevue vorbereiteten Abendgesellschaft vorgezeichnete musikalische Aufführung abgelehnt.

Die Kaiserin hat, wie die „Prov.-Corr.“ mittheilt, in der jüngsten Zeit erfreuliche Fortschritte in der Wiederherstellung ihrer Gesundheit gemacht, so daß sie bereits hätte Ausfahrten unternehmen können, wenn die Witterung günstiger gewesen wäre. Dieselbe beabsichtigt nach der „N. N. Z.“ am 15. f. M. nach Karlsruhe überzusiedeln. Im Palais in Berlin ist man damit beschäftigt, im seitlichen Eingange einen Fahrstuhl anzubringen, den die Kaiserin nach ihrer Rückkunft benutzen wird um in ihre in der ersten Etage gelegenen Gemächer zu gelangen, ohne die Treppen steigen zu müssen.

Der Kronprinz traf, von England kommend, am 23. d. M. zum Besuch bei Sr. Majestät dem König der Belgier in Brüssel ein und setzte am 24. die Weiterreise nach Köln fort, wo Se. Kaiserliche Hoheit am Abend ankam und im Hotel du Nord übernachtete. — Donnerstag um 11 Uhr traf H. H. der Kaiser zum Besuch bei Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in Koblenz ein. Se. Kaiserliche Hoheit lehrte zur Nacht nach Köln zurück und begab sich Freitag früh nach Aachen zum Besuch Ihrer Majestät der Königin der Belgier.

Reichsgerichtsentscheidung. Eine Schiedsmanns-ladung zu dem in einer Beleidigungssache vom Schiedsmann anberaumten Vergleichstermin bedarf nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts, II. Strafsenats vom 28. Juni d. J. keiner besonderen Form der Zustellung. Sie kann überall auch außerhalb der Wohnung des Adressaten, diesem behändig werden.

Mit dem 1. October tritt das Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben in Kraft. Stempel-pflichtig sind: 1) Ausländische Aktien und Aktien-antheilscheine mit fünf pro Tausend vom Nennwerthe. 2) Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen Aktiengesellschaften u. s. w. mit zwei pro Tausend vom Nennwerthe. Man darf zwar die aufgezählten Kategorien ausländischer Effekten auch nach dem 1. October ohne Stempel im Besitz haben, nicht aber ungestempelt verkaufen, verpfänden u. s. w. Es empfiehlt sich, dergleichen Effekten noch vor dem 30. Sept. d. J. stempeln zu lassen.